



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 8/2009

Dresden, den 30. Juni 2009

ZKZ 73796

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sächsisches Gesetz über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsichtsbehörde (Sächsisches Börsenaufsichtskostengesetz – SächsBörsAufsKG) vom 11. Juni 2009</b> .....	263	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Kurwiese Klotzsche“ vom 13. Mai 2009.....	302
<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Vorläufigen Tabakgesetzes im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 2009</b> .....	264	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hellerauer Seewiesen“ vom 13. Mai 2009 .....	303
<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer sozialer Entschädigungsgesetze vom 11. Juni 2009</b> .....	265	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hellerauer Teichwiesen“ vom 13. Mai 2009 .....	304
Zweite Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Regelsatzverordnung vom 23. Juni 2009 .....	266	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Wiesen an der Radeburger Straße“ vom 13. Mai 2009.....	305
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vermessungstechnischer Verwaltungsdienst – SächsVermAPO) vom 28. Mai 2009.....	267	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Feuchtwiese am Lößnitzweg“ vom 13. Mai 2009.....	306
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Aufhebung der Ordnungsverfahrenverordnung vom 4. Juni 2009 .....	299	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Eichen am Schöpsdamm“ vom 13. Mai 2009 ....	307
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Aufhebung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das Internationale Hochschulinstitut Zittau (IHI Zittau) vom 4. Juni 2009 .....	299	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Rehwiese Bühlau“ vom 13. Mai 2009.....	308
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über die Dienstkleidung für den Forstdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 2009.....	300	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Wiesen und Teich an der Quohrener Straße“ vom 13. Mai 2009 .....	309
Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Halbtrockenrasen an der Flutrinne Mickten/Kaditz“ vom 13. Mai 2009 .....	301	Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Tiefe Börner Mockritz“ vom 13. Mai 2009 .....	310
		Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Magerrasen Gostritz“ vom 13. Mai 2009 .....	311
		Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Hangwiese am Heiligen Born“ vom 13. Mai 2009 .....	312

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Glatthaferwiese am Elbufer Johannstadt“ vom 13. Mai 2009 ..... 313

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Glatthaferwiese im Ostragehege“ vom 13. Mai 2009 ..... 314

# Sächsisches Gesetz

## über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsichtsbehörde (Sächsisches Börsenaufsichtskostengesetz – SächsBörsAufsKG)

Vom 11. Juni 2009

Der Sächsische Landtag hat am 13. Mai 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die Kosten der Aufsicht nach dem Börsengesetz (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607, 620), in der jeweils geltenden Fassung, werden, soweit sie nicht durch Gebühren, auch nach § 2, gedeckt sind, von den Börsenträgern zu 90 Prozent als Umlage erhoben.

(2) Die Kosten werden anteilig auf die Börsenträger nach Maßgabe ihres Geschäftsumfanges umgelegt und von der Börsenaufsichtsbehörde nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160), in der jeweils geltenden Fassung, beigetrieben.

(3) Kosten nach diesem Gesetz sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zu den Kosten gehören auch die Umlagebeträge, die nicht beigetrieben werden konnten, sowie die Fehlbeträge aus der Umlage des vorhergehenden Jahres, für das Kosten zu erheben sind; ausgenommen sind die Umlage- oder Fehlbeträge, über die noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden ist.

(4) Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere über den Verteilungsschlüssel und -stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens, die Zahlungsfristen und die Höhe der Säumniszuschläge, bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit als Börsenaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen.

### § 2

Die Börsenaufsichtsbehörde kann für folgende Amtshandlungen Gebühren in Höhe von 250 EUR bis 75 000 EUR erheben:

1. Prüfung, ob eine Einrichtung eine Börse im Sinne des Börsengesetzes ist und als solche erlaubt werden kann (§ 4 Abs. 1 bis 3 BörsG),

2. Übernahme der Ermittlungen der Handelsüberwachungsstelle (§ 7 Abs. 1 Satz 3 BörsG) sowie weiterer Aufgaben der Marktaufsicht (§ 3 Abs. 4 bis 7, §§ 8 und 9 BörsG),
3. Heranziehung anderer Personen und Einrichtungen zur Durchführung der Aufgaben der Börsenaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 8 BörsG) oder
4. Prüfung eines börslichen Handels- oder Abwicklungssystems (§ 3 Abs. 1 und 5 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit § 21 BörsG).

### § 3

Die Pflicht zur Zahlung der Umlage nach § 1 besteht für das Kalenderjahr, für das der Börsenträger eine Erlaubnis zum Betrieb einer Börse innehat. Erstes Umlagejahr ist das Kalenderjahr 2009. Die Pflicht zur Zahlung der Umlage besteht auch, wenn die Börsenerlaubnis nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen hat.

### § 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Juni 2009

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit**  
**Thomas Jurk**